

# KREISVERWALTUNG BIRKENFELD

## UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE

Kreisverwaltung, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld  
Postfach 12 40, 55760 Birkenfeld



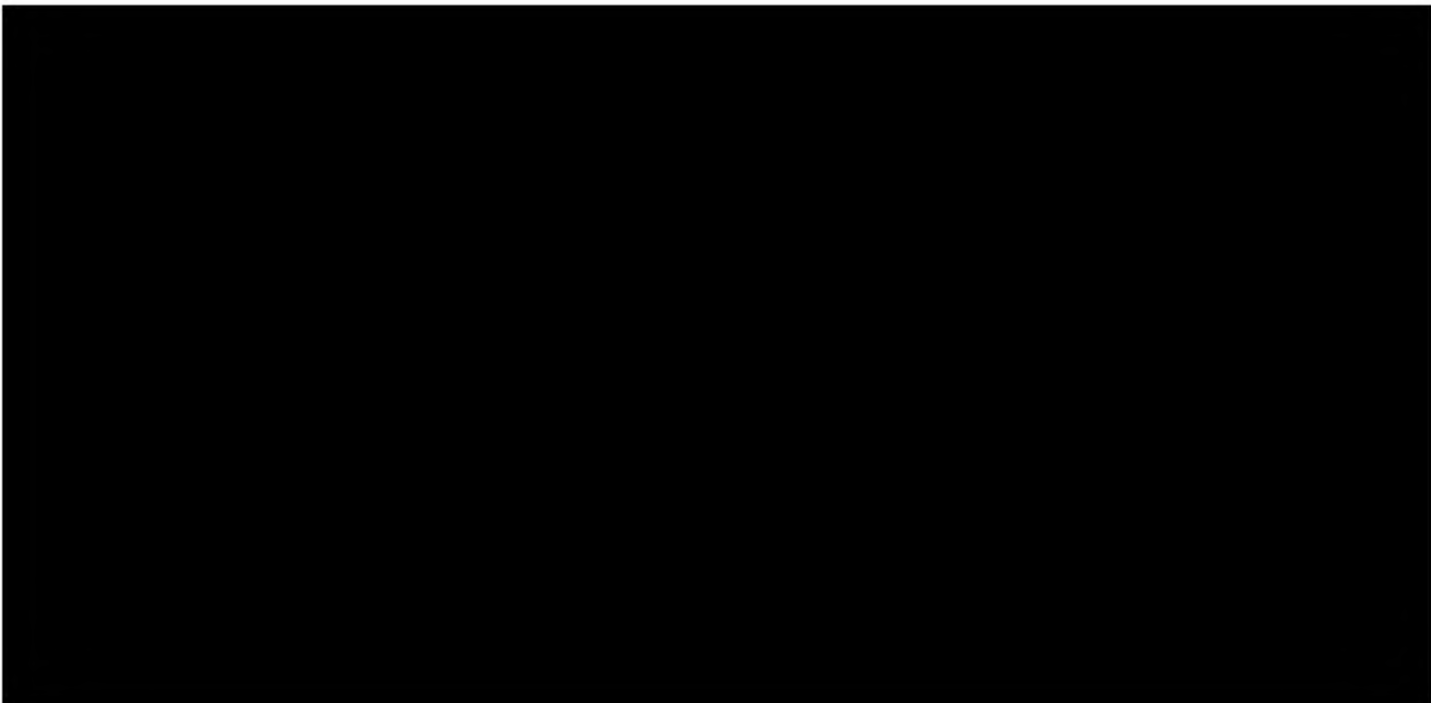
B I R K E N F E L D, 11.07.02

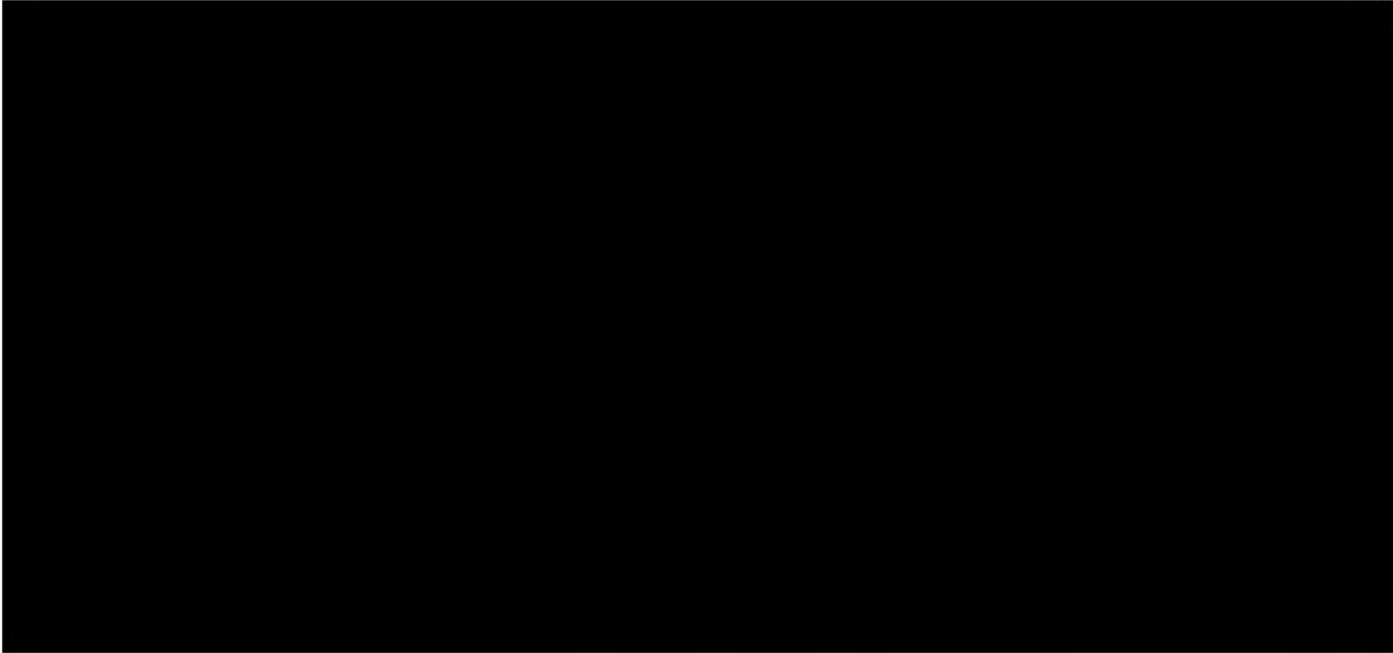
ANTRAG VOM.: 26.02.02                      EINGANG AM : 28.02.02  
VORHABEN...: Errichtung von zwei Windkraftanlagen  
BAUSTELLE...: 55776 Hahnweiler  
GEMARKUNG...: Hahnweiler                      FLUR: 01                      PARZELLE: 067, 069

### BAUGENEHMIGUNG (§ 70 LBAUO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorstehend näherbezeichnete Bauvorhaben entsprechend den beigefügten und genehmigten Bauvorlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu errichten.



- 
12. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von Ihnen am maßgeblichen Immissionsort "Neubaugebiet Hahnweiler (Immissionspunkt E)" erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen den nachstehenden Wert nicht überschreitet:

nachts: 34 dB(A).

13. Der maßgebliche Immissionsort liegt in einem WA-Gebiet. Hier gelten als Gesamtbelastung folgender Immissionwert:

nachts: 40 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm 98).

